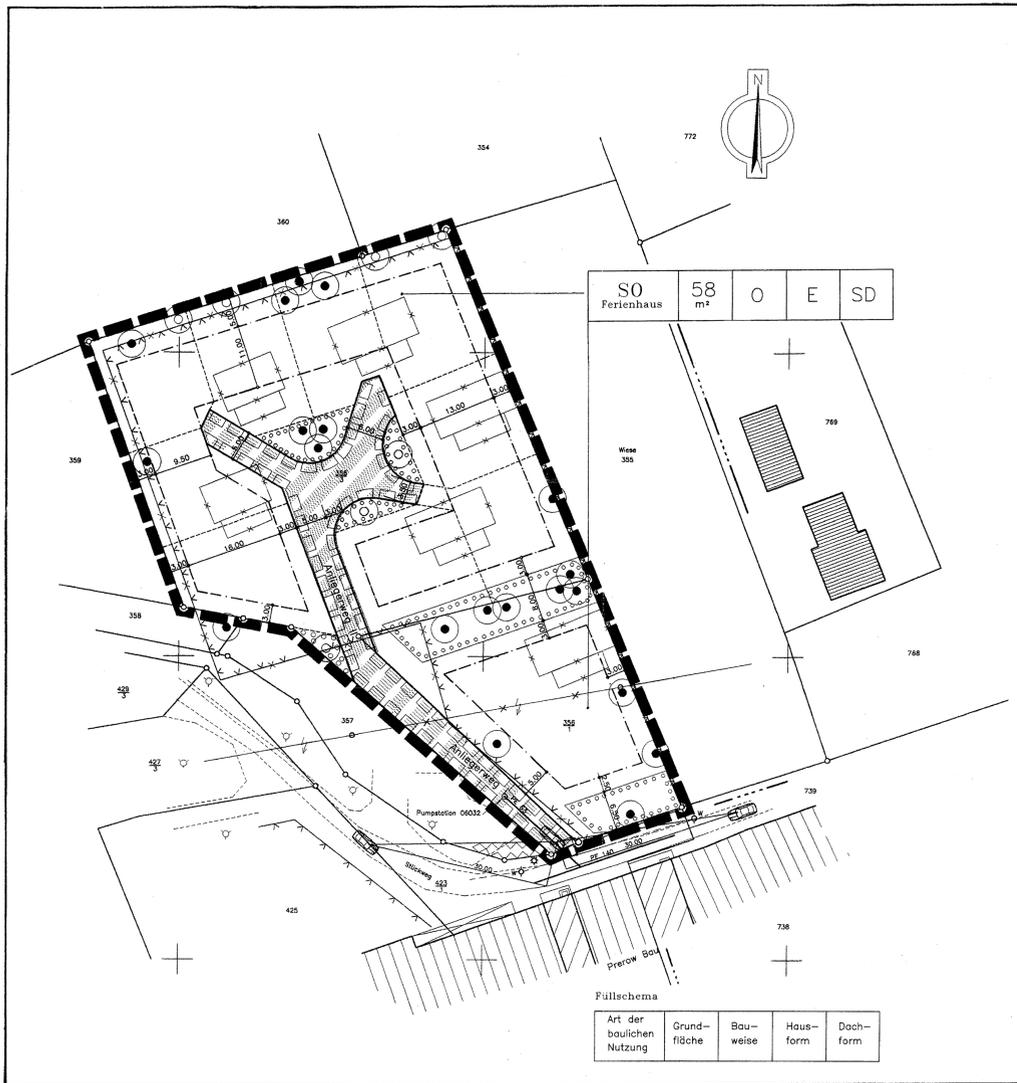


Teil "A" Planzeichnung

M.1: 500

Kartengrundlage:

1. Flurkarte Gemarkung Prerow, Flur 1
2. Fortführungsriß VTM Dahn 195/96 vom 20.06.96



Planzeichenerklärung:

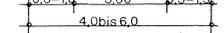
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-Bau NVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. Festsetzungen		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)), §§ 1 und 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990		
Sonderbauflächen		§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
SO Ferienh.	Ferienhausgebiet	§ 10 BauNVO
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO		
58 m ²	Grundfläche Ferienhaus	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO		
O	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
SD	Satteldach	
	Baugrenze	
VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB		
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	
	Anpflanzung von Bäumen	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.1 Nr. 7 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

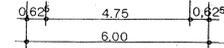
2. Kennzeichnungen und Darstellung ohne Normcharakter

	vorhandene bauliche Anlagen
	Flurgrenze zwischen Flur 1 und Flur 2
	Flurstücksgrenzen gemarkt
	Flurstücksgrenzen ungemarkt
	geplante Flurstücksgrenzen
	Flurstücknummer
	Sichtdreieck für Anfahrtsichtweite
	Abbruch von Bauung
	vorh. Abwasserleitung (z.B. PE 140)
	vorh. Trinkwasserleitung
	vorh. E-Freileitung (Unverlegung)

Anliegerweg I:
Kfz/R/F



Anliegerweg II:
Kfz/R/F



Satzung der Gemeinde Prerow über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Baugebiet "Stückweg Nr. 52", begrenzt im Süden durch die Grundstücke des Baubetriebes Prerow Bau GmbH, im Westen durch das vorhandene Wochenendhausgebiet "Am Stückweg" im Norden durch die Wiesen der Stemmnsiederung, in der Gemeinde Prerow- Flur 1; Flurstücke 356/ 1 und 3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (L.BauO M-V) vom 26. April 1994 (GVO Bl. M-V Nr.11 S. 18) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates Nordvorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Baugebiet "Stückweg Nr. 52, 18375 Prerow" in der Gemarkung Prerow, Flur 1, Flurstück 356/ 1 und 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B: Text

Textliche Festsetzungen **Rechtsgrundlage**
Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Im Sondergebiet/ Ferienhausgebiet (SO- Ferienh.) sind zulässig:
- Ferienhäuser gemäß § 10 Abs.4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Stellplätze und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf
- Nebenanlagen für Freizeitgestaltung, wie: - Sauna mit Schwimmbecken
- Freiluftschachbrett

Örtliche Bauvorschriften: § 86 L.BauO M-V

2. Für die Ferienhäuser sind Satteldächer mit einer Dachneigung der Hauptdächer von 45-49 Grad festgesetzt.
3. Bedachungen von Ferienhäusern mit Satteldächern sind zulässig als:
- Dachdeckung aus nichtglasierten Tonziegeln oder Betondachsteinen in den Farben rot, braun oder schiefergrau
- Rohrdachdeckung (Reet)
Nebenanlagen und Garagen können mit einem Flachdach ausgeführt werden.
4. Für Außenwandflächen sind glatte Putze und/ oder Sichtmauerwerk sowie Bekleidungen mit Holz zugelassen.
5. Dachaufbauten dürfen eine maximale Einzellänge von 3,50 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gaubenebenen darf nicht größer sein, als 50 % der gesamten Traufhöhe des Hauptdaches.

Von der Bebauung freizuhaltende Sichtdreiecke: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

6. Innerhalb von Sichtdreiecken sind Bepflanzungen und sichtbehindernde Nutzungen mit einer Höhe über 0,70 m unzulässig.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

7. Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Nutzer der Ferienhäuser sowie der Erschließungsträger zu belasten sind.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

8. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen auf dem Grundstück zu versickern.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

9. Auf den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind Neuanpflanzungen als Feldgehölze mit folgenden Bäumen und Sträuchern durchzuführen:
- Blüme : Hainbuche, Bergahorn, Hängebirke, Stieleiche, Esche
Pflanzqualität: Starkbaum 3x verpflanzt mit Ballen, Baumumfang 16-18 cm
- Sträucher: Weißdorn, Brombeere, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Holunder, Schlehe, Schneeball, Pfeifenstrauch, Haselnuß, Hundrose
Pflanzqualität: Sträucher 3-jährig (1 x verpflanzt)
10. Entlang aller Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche besteht auf privatem Grund ein Anpflanzungsgebot für Hecken. Die Pflanzungen liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite. Die von dem Pflanzgebot betroffenen Bereiche können für die Anlage von Einfahrten unterbrochen werden.
- Hecken: Liguster, Weißdorn
Pflanzqualität: Heckenpflanzen 3-jährig (1 x verpflanzt)
11. Carporte, Außenwände von Garagen und fensterlose Gebäudefassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2m Wandlänge ist mindestens 1 Pflanze zu verwenden.

Höhe der baulichen Anlagen

12. Für eingeschossige Einzelgebäude ist die Traufhöhe mit maximal 3,80 m und die Firsthöhe mit maximal 7,50 m festgesetzt. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand. Bezugsmaß für Trauf- und Firstpunkt ist die Oberkante der Fundamentplatte bzw. Rohdecke unter dem Erdgeschloßfußboden.

13. Für die Ferienhäuser ist als Höchstmaß der Fundamentplatte bzw. Rohdecke unter dem Erdgeschloßfußboden eine Höhe von 0,30 m über OK Fahrbahnmitte der privaten Straßenverkehrsflächen an der Grundstücksgrenze- d.h. Zufahrt zum Baugrundstück- zulässig.

Bodendenkmäler

13. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S.975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

14. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um evtl. auftretende Funde gemäß § 11 DtschG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vergl. § 11 Abs. 3).

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Prerow vom 29.05.1996 und der Beschlussänderung vom 17.02.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.

Prerow, den 10 SEP 2002

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Prerow, den 10 SEP 2002

3. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.09.1999 ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Prerow, den 10 SEP 2002

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Prerow, den 10 SEP 2002

5. Die Gemeindevertretung hat am 17.02.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Prerow, den 10 SEP 2002

- 6.1 Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 19.04.1999 bis zum 21.05.1999 während folgender Zeiten
Montag, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 02.04.1999 bis zum 01.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Prerow, den 10 SEP 2002

- 6.2 Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 01.11.1999 bis zum 16.11.1999 während folgender Zeiten
Montag, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 15.10.1999 bis zum 17.11.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Prerow, den 10 SEP 2002

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3000 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, den Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.09.1999 und am 15.02.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Prerow, den 10 SEP 2002

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.03.2000, von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.03.2000 gebilligt.

Prerow, den 10 SEP 2002

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28. August 2000 Az: VIII 230a S12.113-57.068 (3) -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt.

Prerow, den 10 SEP 2002

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den sätzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom bestätigt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

Prerow, den 10 SEP 2002

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB), zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz, Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Prerow, den 10 SEP 2002